

BESCHLUSSVORLAGE

| | | | |
|--|----------------------|------------------|-------------------------------|
| | | | Vorlage-Nr.: B 18/0305 |
| 110 - Fachbereich Finanzsteuerung und Investitionsplanung | | | Datum: 12.07.2018 |
| Bearb.: | Heinemann, Christoph | Tel.:-309 | öffentlich |
| Az.: | | | |

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Zuständigkeit |
|----------------|----------------|---------------|
| Hauptausschuss | 27.08.2018 | Entscheidung |

Entsendung der Mitglieder für den Aufsichtsrat der Stadtpark Norderstedt GmbH

Beschlussvorschlag

Gem. § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages entsendet die Stadt Norderstedt 11 Mitglieder in den Aufsichtsrat der Stadtpark Norderstedt GmbH. Die Oberbürgermeisterin der Stadt Norderstedt ist kraft Amtes Mitglied des Aufsichtsrats.

Es werden

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.
- 10.

in den Aufsichtsrat entsendet.

| | | | | | |
|-------------------|-----------------------|---------------|--|---------------------|---------------------|
| Sachbearbeiter/in | Fachbereichsleiter/in | Amtsleiter/in | mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11) | Stadtrat/Stadträtin | Oberbürgermeisterin |
|-------------------|-----------------------|---------------|--|---------------------|---------------------|

Sachverhalt

Der Aufsichtsrat der Stadtpark Norderstedt GmbH besteht aus 11 Mitgliedern, wovon ein Mitglied die Oberbürgermeisterin ist. Eine Entsendung in den Aufsichtsrat ist nur möglich für Mitglieder der Stadtvertretung oder bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse der Stadtvertretung der Stadt Norderstedt.

Gem. § 7 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages endet die Amtszeit der von der Stadt Norderstedt entsandten Aufsichtsratsmitglieder mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode der Stadtvertretung der Stadt Norderstedt, spätestens jedoch mit Ablauf der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das fünfte Geschäftsjahr beschließt, das nach der Wahl des Aufsichtsrates beginnt. In diesem Fall wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.

Mit Ablauf der Wahlperiode ist eine Entsendung der neuen Mitglieder in den Aufsichtsrat notwendig geworden.

Bei der Entsendung der neuen Mitglieder des Aufsichtsrates sind die Vorgaben des § 15 Gleichstellungsgesetz Schleswig-Holstein sowie § 1a Gemeindeordnung Schleswig-Holstein zur paritätischen Besetzung der Gremien von kommunalen Gesellschaften zu berücksichtigen.